

THÜR. LANDTAG POST  
12.02.2024 15:14

43/11/2024

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
z. H. Frau Ministerialrätin Ruffert  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0  
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)  
Internet: [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

Datum  
07.02.2024

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**Beratungsgegenstand:**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der  
Rechtsanwälte**

**Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**-Drucksache 7/8875 -**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Ruffert,

wir danken für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

Die Änderung des § 2 Abs.3 S.1 ThürRAVG wird begrüßt. Die Neufassung sieht vor, dass zukünftig die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnt.

Nach der aktuellen Rechtslage beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Gem. § 12 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Damit fallen die Zulassung zur Anwaltschaft und der Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zeitlich auseinander. Hieraus ergeben sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versicherungsfreie Zeiten. Die vorgesehene Änderung behebt hieraus resultierende mögliche Härten.

Die Änderung des § 3 ThürRAVG beseitigt eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk. Die Benennung der Ehrenamtlichkeit der in § 3 ThürRAVG benannten Tätigkeiten behebt die derzeitige Rechtsunsicherheit und wird begrüßt.

Die Einfügung des § 13 a ThürRAVG nimmt Bezug auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850). Mit diesem wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, der Insolvenzgerichte und anderer Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Diese können nun auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhoben werden. Nach der sog. „Doppeltür“-Rechtsprechung des BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Januar

2012 (AZ 1 BvR 1299/05 (BverfGE 130,151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage.

Eine solche korrespondierende Regelung wird mit der vorliegenden Änderung für das Thür RAVG geschaffen.

§ 13a ThürRAVG sieht vor, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitgliedes verlangen kann und das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Da die in Frage stehende Übermittlung von Daten, durch das Versorgungswerk an die öffentliche Stelle das Recht des Mitglieds auf Schutz personenbezogener Daten einschränkt, muss das Risiko einer rechtsgrundlosen Übermittlung eingeschränkt werden. Es wird daher begrüßt, dass in § 13a Abs.1 S.3 Thür RAVG geregelt ist, dass die um Auskunft ersuchende öffentliche Stelle ihre Befugnis hierzu dem Versorgungswerk darzulegen hat. Dies gewährleistet u.a. auch, dass die öffentliche Stelle im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen ihres Auskunftersuchens prüft.

Die klarstellende Regelung in § 13a Abs. 2 ThürRAVG schafft ebenfalls weitere Rechtsklarheit.

Mit freundlichen Grüßen

Pfäsident